

## KOPIE

Philipp Kunz  
Fürsprecher  
Simone Rawyler  
Assistentin

Altes Stettlergut  
Sägestrasse 66  
3098 Köniz  
t. 031 971 95 00  
x 031 971 95 51

Büro Biel:  
Bahnhofstrasse 24  
2501 Biel/Bienne  
t. 032 323 32 55

Postadresse:  
Postfach 585  
3098 Köniz

### **LSI**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Generalsekretariat, Frau Y. Hostettler  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Köniz, 29. Mai 2012

### Ihr Zeichen: 511-607 / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hostettler

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19. April 2012 nehme ich innert freundlicherweise verlängerter Frist Stellung wie folgt:

Die Begründung unserer Aufsichtsbeschwerde ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an einem sicheren Eisenbahnverkehr in der Schweiz. Ein wichtiges Instrument zur Einhaltung desselben stellen das AZG und dessen Verordnung dar. Das AZG zielt darauf ab, die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen, Ruhe- und Arbeitszeiten sicherzustellen, und die Aufsichtsbehörde steht in der Verantwortung, in diesem Sinne die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen.

Ein zentraler Bestandteil des AZG ist die Übertragung der Verantwortung über die Einhaltung an Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Der Grundsatz der paritätischen Verantwortung wurde willentlich und offiziell im eingeklagten Fall auf den Arbeitnehmer übertragen, kontrollierende Computerprogramme wurden bewusst aus dem Prozess herausgenommen und dem Arbeitnehmer wurden gleichzeitig die notwendigen Kontrollunterlagen einer graphischen Darstellung verwehrt.

Das BAV weist darauf hin, dass aufzuzeigen sei, welche Bestimmungen des AZG oder der Verordnung durch das Verhalten des BAV verletzt worden sind. Hierzu seien in der gebotenen Kürze die folgenden Hinweise erlaubt:

- Bei den SBB existiert unter Hinweis auf PIPER keine graphische Darstellung der täglichen Arbeitszeit. Soweit das BAV somit festhält, dass AZGV Art. 19 Abs. 1 nicht verletzt werde, da das Unternehmen für alle dem Gesetz unterstellten

Dienste einen Dienstplan mit der graphischen Darstellung der täglichen Arbeitszeit nach Beilage A (Dienstplan) zu erstellen habe, ist die Stellungnahme für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar.

- Dass der Art. 19 AZGV der Planung und Organisation der Lebensbereiche dient ist genauso richtig, wie dass er der Überprüfbarkeit der Angaben über die täglichen und die durchschnittlichen Arbeitszeiten, die Dienst- und Ruheschichten sowie wenn möglich über die Orte, wo auswärtige Ruhezeiten zu verbringen sind, dient.
- Richtig ist, dass den Angestellten bereits heute teilweise eine gemäss BAV "erhöhte", nach Auffassung des Beschwerdeführers oftmals alleinige Verantwortung trifft, dass das AZG eingehalten wird. Diese Einzelfälle waren bis jetzt zurückzuführen auf verspätete Züge im Transitgüterverkehr oder auch die Problematik mehrerer Teilzeitverträge. Solcher Sachzwang wird nun als Begründung herangezogen für die neu eingeführte Praxis der Erfassung von Arbeiten am LEA oder allgemein Arbeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitstour. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Bei Reservediensten zum Beispiel wird die angeordnete Arbeit durch den Einteiler gleichzeitig aufgezeichnet, womit die Parität der Verantwortung gegeben ist.
- Ebenfalls kaum schlüssig ist der Verweis des BAV auf die Verhältnismässigkeit. Es gibt, wie dargestellt, kein anderes konkretes Mittel für den Angestellten - und die Unternehmung - als PIPER, um die Einhaltung des AZG zu gewährleisten. Selbstverständlich ist ein Eintrag von Kursen und Verrichtungen ausserhalb von Arbeitstouren, welche als Arbeitszeit gelten, damit geeignet und notwendig. Selbst wenn, was bestritten wird, für jeden einzelnen Lokführer 5 Minuten für den Eintrag aufgewendet werden müssten, wäre dieser Aufwand angesichts der auf dem Spiel stehenden Sicherheitsinteressen längstens gewährleistet.
- Als kleine Nagelprobe der Argumentation des BAV sei folgendes Gedankenspiel erlaubt: Würde das BAV nach einem Unfall mit Personenschaden, welcher auf eine Unaufmerksamkeit des Lokführers zurückzuführen wäre, und bei welchem sich herausstellen würde, dass dieser Lokführer die gesetzlichen Ruhezeiten nicht eingehalten hatte, weil sein Kurs nicht in PIPER vermerkt war, auch gegenüber der Presse argumentieren, es wäre unverhältnismässig gewesen, die 5 Minuten für einen Eintrag aufzuwenden?
- Daran vermag nichts zu ändern, dass das BAV auf die Möglichkeit des Arbeitnehmers hinweist, sich bei Unsicherheiten über die Einhaltung des AZG bei der SBB zu melden: In diesem Fall ist der Aufwand für die SBB wesentlich grösser, als wenn der Kurs von Anfang an einfach eingetragen worden wäre.
- Mit Recht weist das BAV darauf hin, dass auch der Lokführer Kenntnisse über die Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit haben muss. Diese Kenntnisse

wurden vom BAV indes nie verlangt oder geprüft und wurden dem Lokpersonal auch nie vermittelt. Die vom BAV getätigten Ausführungen über den Vorgang des Eintragens für einen notwendiges Update und das weitere Vorgehen sowie allgemein die Abläufe des PIPER-Systems lassen auf ausgesprochen detaillierte Kenntnisse des BAV im Bereich des Lokpersonals bei der SBB schliessen. Demzufolge ist zu erwarten, dass sich das BAV auch bewusst ist, dass die detaillierten Kenntnisse über die Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit dem Lokpersonal nie vermittelt, geschweige denn geprüft wurden.

- Der Einbezug von Kursen in die ursprüngliche Argumentation bezüglich der Installation eines neuen Betriebssystems beim LEA durch den Beschwerdeführer ist aus dieser Sicht folgerichtig. Er ergibt sich direkt aus der Argumentation des BAV, dass zwischen Arbeiten, welche ausserhalb der eingeteilten Arbeitstour zu erledigen sind, und Arbeiten innerhalb der Arbeitstour zu unterscheiden sei. Das BAV bestätigt seine Haltung, dass Kurse und „Arbeiten am LEA“ identisch zu behandeln seien.
- Verinnerlicht man sich, dass auch das BAV - mit dem Beschwerdeführer - dafür hält, dass die Arbeiten für das LEA als Arbeit im Sinne des AZG zu betrachten sind, ist gleichzeitig gesagt, dass es sich vorliegend tatsächlich um eine grundsätzliche Fragestellung von erheblicher praktischer Tragweite handelt: Nach Auffassung des Beschwerdeführers gibt es per definitionem keine Arbeiten im Sinne des AZG ausserhalb der Arbeitstour und somit des Dienstplans.

Mit bestem Dank für Kenntnisnahme und

freundlichen Grüssen

Ph. Kunz, Fürsprecher

Im Doppel

Kopie z.K.: - Mandantschaft